gestatten den Verhältnissen jedes Falles Rechnung zu tragen. Es kommt also alles darauf an, in welcher Weise die zur Festsetzung der Tare berusene Verwaltungsbehörde von ihrer Besugnis Gestrauch macht. Erst wenn der Rekurrent um ein Patent einzekommen und ein Entscheid der kompetenten Behörde über die hiefür zu entrichtende Gebühr ergangen wäre, ließe sich daher bezurteilen, ob eine Beeinträchtigung der Glaubensz und Gewissensfreiheit vorliege. Vorher ist die Beschwerde hierüber versrüht.

5. — Was schließlich ben im Eingang der Refursschrift ebenfalls angerusenen Art. 55 BB anbetrifft, so hat der Refurrent unterlassen, irgendwelche Aussührung darüber zu machen, wieso der angesochtene Entscheid gegen diese Borschrift verstoßen soll. Insbesondere ist, wie bereits bemerkt, auch nicht einmal angedeutet worden, daß der Bertrieb anderer Zeitungen durch Umhertragen nach anderen Grundsähen behandelt werde. Es kann daher auf diesen Rekursgrund schon wegen mangelnder Substantiierung nicht eingetreten werden (Art. 178 Ziff. 3 OG);

#### erkannt:

- 1. Auf ben Rekurs der Freiwilligen Mission wird nicht eingetreten.
- 2. Der Rekurs des Johann Hermann Wilken wird abs gewiesen.

# 4. Arteil vom 14. März 1913 in Sachen gälin und Mitbeteiligte gegen Burich.

Art. 49 Abs. 6 BV. Anfechtung der zürcherischen Sekundarschutgemeindesteuer durch Katholiken, soweit der Ertrag für den (nach protestantischen Grundsätzen und vom protestantischen Geistlichen erteilten) Religionsunterricht verwendet wird. Keine zu «eigentlichen » Kultuszwecken erhobene Steuer. —

### Das Bunbesgericht hat,

da sich ergeben:

A. — Nach dem zürcherischen Bolksschulgesetz vom 11. Juni 1899 besteht die Volksschule des Kantons Zürich aus zwei Absteilungen: Primarschule und Sekundarschule. Zum Lehrplan der

Primarschule gehört u. a. "biblische Geschichte und Sittenlehre"; ber Unterricht hierin wird in ben ersten fechs Rlaffen vom Lehrer erteilt und ift fo zu geftalten, daß Schüler verschiedener Ronfef= sionen ohne Beeinträchtigung ber Gewissensfreiheit baran teilnehmen können; im 7. und 8. Schulfahre tritt an Stelle bes Lehrers "in ber Regel" ber Geiftliche ber betreffenben Rirchgemeinbe (§§ 23, 26 und 27 bes Gesetzes). Unterrichtsgegenstände ber Sekundarschule find nach § 67: "biblische Geschichte und Sittenlehre, beutsche und frangösische Sprache, Arithmetif, Geometrie, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen, Gefang, Turnen, Sandarbeitsunterricht und Saushaltungstunde für Mädchen." Der Besuch sämtlicher Facher mit Ausnahme der biblischen Geschichte und Sittenlehre ift für die Schüler obliga= torisch. Der Unterricht in der letzteren wird wie in der 7. und 8. Klaffe der Primarschule in der Regel von einem zurcherischen Geiftlichen erteilt. Lehrplan und Lehrmittel werben vom Erziehungs= rat nach Einholung eines Gutachtens bes Kirchenrates festgestellt (§§ 68 und 70). Im Anschluß an diese Borschriften bestimmt bie von der zurcherischen Synobe am 13. Februar 1905 erlassene Rirchenordnung für die evangelische Landesfirche des Kantons Zürich in den §§ 66 und 67:

- "§ 66. Der von den Geistlichen zu erteilende Religionsunter= "richt zerfällt in folgende Stufen:
- "a) die 7. und 8. Altersklaffe ber Primar= und die Sekun= "darschule,
  - "b) die jungere und die ältere Unterweifung,
  - "c) ben Konfirmandenunterricht."
- "§ 67. Der den Geiftlichen durch die Gesetzgebung zugewiesene "Religionsunterricht auf der Stufe der Primar= und Sekundar= "schule wird gemäß Lehrplan erteilt."

Nach dem gegenwärtig geltenden "Lehrplan der Volksschule bes Kantons Zürich" vom 15. Februar 1905 "Abschnitt III Se-kundarschule" soll der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittensehre "auf den religiösen Grundsähen des Protestantismus und der zürcherischen Landeskirche sußen". Als Zweck desselben wird bezeichnet "Veredlung des Gemütslebens und Vildung des Charakters im Sinne der Vertiesung der durch Elternhaus und

Primarschule geweckten sittlich-religiösen Gefühle". Der Stoff soll "nicht allein der biblischen Geschichte und der Lehre Jesu, sondern auch der Geschichte und dem religiösen Leben der Gegenwart entnommen werden".

Zur Besorgung der Sekundarschulangelegenheiten bestehen besondere Sekundarschulkreiß-Gemeinden, denen u. a. die Beschlußsfassung über die Boranschläge und Rechnungen, die Bewilligung von Steuern, Zulagen zu Lehrerbesoldungen und Ruhegehalten zukommt (§§ 1 und 4 des Gesetzes betreffend die Sekundarschulskreiß-Gemeinden vom 19. März 1878).

B. — Der Versammlung ber Sekundarschulkreisgemeinde Ufter vom 21. Januar 1912 lag u. a. auch der von der Schulpflege ausgearbeitete Voranschlag bes Sekundarschulgutes für das Kahr 1912 vor. Unter ben insgesamt 43.365 Fr. betragenden Ausgaben dieses Voranschlages figurierten ein Posten von 1200 Fr. als "Gehalt der beiden Religionslehrer" und ein weiterer in gleicher Höhe für Anschaffung von Lehrmitteln, worin die Lehr= mittel für den Religionsunterricht inbegriffen waren. Gegen die Aufnahme diefer beiben Boften protestierten Eduard Kälin und fünf andere Gemeindeeinwohner katholischer Konfession mit der Begründung, der fragliche Unterricht trage rein konfessionellen Charafter und diene lediglich der Landeskirche, die Ausgaben dafür feien daher aus dem allgemeinen Budget auszuscheiben und aus= schließlich von benjenigen Gemeindemitgliedern zu tragen, die der Landeskirche angehörten. Die Versammlung verwarf jedoch den bahingehenden Antrag mit Mehrheit und genehmigte ben Voranschlag. Bur Dedung bes Ausgabenüberschusses wurde eine Sekundarschulsteuer von 20,000 Faktoren zu 1 fr. 80 Cts. = 36,000 Fr. defretiert.

Gegen biesen Beschluß rekurrierten Kälin und Mitbeteiligte an ben Bezirksrat Uster, indem sie das an der Gemeindeversammlung gestellte Begehren wiederzolten. Der Bezirksrat schloß sich ihrer Auffassung an und entschied am 29. Februar 1912: Der Besichluß der Sekundarschulkreisgemeinde vom 21. Januar 1912 sei für das Jahr 1912 dahin abzuändern, daß die katholischen Gesmeindeeinwohner von demjenigen Betrag der Sekundarschulskeuer entlastet würden, der zur Deckung der Kosten des Religionsunters

richts notwendig sei. In Zukunft sei für den Religionsunterricht an der Sekundarschule ein besonderes Kultusbudget aufzustellen.

Auf Rekurs der Sekundarschulpflege Ufter hob indessen der Regierungsrat am 7. Dezember 1912 Diefen Entscheid auf, im Wefentlichen mit der Begründung: dem Bezirkerat fei darin bei= auftimmen, daß ber Religionsunterricht an ber Sekundarschule Merkmale konfessionellen Unterrichts an sich trage. Allerdings erscheine er im Gesetz unter ber neutralen Bezeichnung "Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre". Der Umftand, daß er in der Regel von einem zurcherischen Geistlichen erteilt werden folle, daß er fakultativ erklärt werde, daß Lehrplan und Lehrmittel auf Grund eines Gutachtens bes Rirchenrates festgestellt wurben, weise aber barauf bin, daß schon ber Gesetzgeber ibn nach ben religiösen Glaubensfätzen der evangelischen Landeskirche habe erteilt wissen wollen. Gang unzweideutig komme dieser Wille im Lehr= plane von 1905 zum Ausbruck. Daraus folge aber noch nicht, daß zur Deckung der Kosten dieses Unterrichts nur die Angehörigen der Landestirche herangezogen werden burften. Denn Art. 49 Abs. 6 BB verbiete es nicht schlechthin, außerhalb einer Konfession ftebende Berjonen für Ausgaben konfessionellen Charakters zu belaften. Unterfagt fei nur bie Befteuerung Andersgläubiger für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenoffenschaft. Als eigent= liche Kultusausgaben könnten aber folche Aufwendungen nicht angesehen merben, die von den volitischen oder Schulgemeinden zur Durchführung ihrer Gemeindezwecke, insbefondere ber ihnen burch Gefetz übertragenen Aufgaben gemacht werden mußten, auch dann nicht, wenn dabei konfessionelle Gesichtspunkte eine Rolle spielten. Mit einem solchen Kalle habe man es hier zu tun. Der Religionsunterricht an ber gurcherischen Sekundarschule sei ein integrierender Bestandteil des den Gemeinden vom Staat vorgeschriebenen Unterrichtsprogrammes. Sein Zweck sei in erster Linie ein allgemein pabagogischer. Er folle mithelfen, eine ber wichtigsten Aufgaben ber Schule, die Leitung ber psychischen Ent= wicklung ber Schüler, zu verwirklichen. Es handle fich bei diesem Unterricht also um einen gesetzlich geordneten Teil des Wirkungs= freises der Schulgemeinden, so daß nicht von einem eigentlichen Rultuszweck im Sinne von Art. 49 Abs. 6 BB gesprochen

werben könne. Daß bei seiner Ausgestaltung im Einzelnen auf die religiösen Grundsätze des Protestantismus besondere Rücksicht genommen werde, sei für die rechtliche Qualifikation ohne Besteutung, da es dem Staate freistehe, in welcher Weise er den Religionsunterricht an der öffentlichen Schule erteilen lassen wolle, sofern nur in Bezug auf die Teilnahmepslicht der Schüler die Glaubenssund Gewissenisseiheit gewahrt werde.

- C. Gegen den Entscheid des Regierungsrates haben Eduard Kälin und Mitbeteiligte den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, es sei derselbe aufzusheben und der erstinstanzliche Entscheid des Bezirksrates Uster wiederherzustellen. Zur Begründung wird ausgeführt: der Unterzicht in biblischer Geschichte und Sittenlehre könne schon deshalb nicht als integrierender Bestandteil des Schulprogramms gelten, weil er nicht obligatorisch sei und nicht vom Lehrer, sondern vom Geistlichen erteilt werde. Die Tatsache, daß ihm ein allgemein pädagogischer Wert zukomme, ändere an seinem konfessionellen Charakter nichts. Man habe es also mit einem eigentlichen Kulztuszweck im Sinne von Art. 49 Abs. 6 BB zu tun.
- D. Der Regierungsrat des Kantons Zürich und die Sestundarschulpstege Uster haben auf Abweisung des Rekurses ansgetragen; —

### in Ermägung:

- 1. Die Rekurrenten berufen sich gegenüber dem angesochtenen Beschlusse der Sekundarschulkreisgemeinde Uster auf die durch die Bundesverfassung gewährleistete Glaubens= und Sewissensfreiheit, insbesondere auf Abs. 6 des Art. 49 BB, der bestimmt, daß niemand gehalten sei, Steuern zu bezahlen, die speziell für eigentsliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenossenschaft, der er nicht ansgehört, auferlegt werden. Das von der Versassung für die nähere Ausführung dieses Grundsabes postulierte Bundesgesetz ist dis heute nicht erlassen worden. Es steht aber selt, daß der Grundsatz, der ja nur einen Aussluß des allgemeinen Prinzips der Glaubens= und Gewissensseineit bildet, trotz des Fehlens bundeszgesetzlicher Aussührungsbestimmungen, ohne weiteres anwendbar und für die kantonalen Behörden verbindlich ist.
  - 2. Wenn sich die angefochtene Steuer überhaupt als Rul-

tussteuer im Sinne von Art. 49 Abs. 6 BB darstellt, so kann es nur der Rultus der zürcherischen evangelischen Landeskirche oder der evangelischen Kirchgemeinde Uster sein, dem sie dient. Die Rekurrenten gehören feststehendermaßen keinem dieser Bersbände an. Das Requisit der Nichtzugehörigkeit zur betreffenden Religionsgenossensssensisch ist somit gegeben. Fraglich bleibt, ob auch die weiteren Ersordernisse, die die Versassung mit den Worten "speziell" und "eigentlicher Kultuszweck" umschreibt, erfüllt seien.

3. — Durch die Aufnahme bes Ausbruckes "speziell" in ben Art. 49 Abs. 6 follte, wie allgemein anerkannt ift, auf alle Falle verhütet werden, daß bie allgemeine fantonale Staats = fteuer von Diffibenten in einem Umfange angefochten werben fonnte, der bem für firchliche Bedürfnisse verwendeten Teile des Steuerertrages entspricht. Der Wortlaut ber Berfaffung wurde es nicht ausschließen, weiter zu geben und benfelben Grundsat auch auf andere allgemeine Steuern, Gemeinbesteuern ober Steuern besonderer Zweckverbande, wie bies die gurcherischen Sekundar= schulkreisgemeinden find, anzuwenden. Das Bundesgericht hat in= bessen stets den Standpunkt eingenommen, daß die durch bas Wort "fpeziell" bezeichnete Einschränkung bes verfassungsmäßigen Berbotes nur auf die Staats- und nicht auf die Gemeindesteuern bezogen werden durfe und baber jeder Gemeindeeinwohner berechtigt fei, Befreiung von bemienigen Bruchteile ber Gemeinbesteuer zu verlangen, ber für eigentliche Rultuszwecke einer Religionegemeinschaft, ber er nicht angehört, verwendet wird (vergl. A. S. 5 S. 430, 10 S. 320 n. 370, 13 S. 374, 14 S. 159). An dieser Praxis, die fich auf die Entstehungsgeschichte der Bor= schrift ftust und auch bem bundesrätlichen Entwurfe zu einem Gefete betr. Steuern zu Rultuszwecken von 1875 (abgedruckt bei Salis, Bundesrecht III S. 73 ff.) zu Grunde liegt, ift festzuhalten. Der Umftand, daß die von ber Sekundarichulkreisgemeinde Ufter bezogene Steuer nicht nur jur Deckung ber Koften bes Religionsunterrichts, fondern ber gesamten Rosten ber Sekundar= schule, soweit fie nicht vom Staate bestritten werden, bienen foll, steht somit dem Begehren der Refurrenten auf verhältnismäßige Steuerbefreiung nicht entgegen. Ebenfowenig fann etwas barauf ankommen, daß die Steuer nicht von der Religionsgenoffenschaft felbst, sondern von einer bürgerlichen Korporation erhoben wird. 4. — Das Schicksal bes Rekurses hangt somit davon ab, ob ber Religionsunterricht an ber zurcherischen Sekundarschule als "eigentlicher Kultuszweck", ber bafür bestimmte Teil ber Steuer daher als Steuer zu eigentlichen Kultuszwecken anzusehen sei. Was die Verfassung unter eigentlichen Kultuszwecken verstehe, ist streitig. Während das Bundesgericht in ständiger Praxis da= von ausgegangen ift, daß eine Steuer zu einem eigentlichen Rul= tuszweck nur dann vorliege, wenn die durch die Steuer gedeckte Ausgabe ausschlieflich firchlich=religiofen Zwecken biene, und bemgemäß die Anwendbarkeit des Art. 49 Abf. 6 verneint hat, fobald daburch, wenn auch nur nebenbei, auch burgerliche Bedurfniffe und Aufgaben erfüllt werden (vergl. den zusammenfaffenden Entscheid U. S. 24 I S. 630 Erw. 2), bekampfen Reding (zur Frage ber Rultusfteuern S. 59 ff.) und Burdhardt (Rommentar zur BB. S. 503/4) biese Auslegung als zu restriktiv und erachten es als genügend, daß der firchliche Zweck der Ausgabe überwiegt, also die Veranlassung ober boch Hauptver= anlaffung ber Ausgabe ift. Gine nabere Erörterung biefer Streit= frage erweist sich indessen beshalb als überflüssig, weil man auch vom Boden der letteren Auffassung zur Abweisung des vor= liegenden Rekurses gelangt. Nach den oben unter A angeführten Bestimmungen bes Voltsschulgesetes und bes Lehrplans tann kein Rweifel barüber besteben, daß der Religionsunterricht an der gur= cherischen Volksschule im Allgemeinen und an der Sekundar= schule im Besonderen einen organischen, integrierenden Bestandteil bes Schulunterrichts bilbet. Die Schüler, die baran teilnehmen, find in der Schule; der Unterrichtende, auch wenn es der protestantische Geistliche ist, hat dabei die Eigenschaft eines Lehrers, wie er ja auch von der Schulgemeinde dafür befoldet wird; Un= terricht und Lehrer unterstehen der Kontrolle der Schulbehörden. Bu diesem äußerlich organisatorischen Zusammenhang tritt aber auch ein innerlicher. Die Aufnahme bes Religionsunterrichts in bas Schulprogramm geschah zweifellos nicht in der Meinung, daß der Staat damit eine Aufgabe übernehme, die eigentlich ber Rirche obliege, - bagegen spricht schon ber Umstand, daß die Rirchenordnung neben bem in ber Schule zu erteilenden Religions:

unterricht noch eine besondere kirchliche Unterweisung vorsieht fondern der Staat betrachtet den Religionsunterricht als eine in ben Aufgabenkreis der Schule fallende Sache, indem er beffen Begenstand, biblischer Geschichte und Sittenlehre, einen allgemein pabagogischen Wert beimist und ihn mit als ein Mittel ansieht, um die der Schule obliegende Erziehung der Schüler, die Bilbung bes Gemutes, Charafters und Verftandes', zu vervollftandigen. Der Unterricht foll, wie ber Regierungsrat zutreffend ausführt, mithelfen, eine ber wichtigften Aufgaben ber Schule, die Leitung ber psychischen Entwicklung ber Schüler, zu verwirklichen. Inso= fern hat der Religionsunterricht durchaus bürgerlichen Charafter und bilbet eine Einrichtung der burgerlichen Schule. Auf ber andern Seite ift aber auch ein gewisser Zusammenhang mit der Landesfirche vorhanden. Der protestantische Geistliche erteilt den Unterricht; wenn er dabei auch in erster Linie als Lehrer handelt. fo erfüllt er doch zugleich auch eine nach firchlicher Ordnung ihm obliegende Pflicht. Jener Zusammenhang zeigt sich auch barin, daß Lehrplan und Lehrmittel vom Kirchenrat begutachtet werden. Infofern fommt somit bem Religionsunterricht an ber Sekundar= schule unverkennbar auch ein kirchlicher und konfessioneller Charafter zu, wie dies benn auch der Regierungsrat nicht in Abrede stellt. Aber dieses kirchlich konfessionelle Moment ist doch nicht das überwiegende. In äußerlich organisatorischer Hinsicht ist der Aufammenhang mit ber Schule unvergleichlich ftarter als berjenige mit der Rirche. Aber auch was die innere Seite, den Zwed und bie Aufgabe des Unterrichts anbelangt, geht das allgemein pada= gogisch-bibaktische, somit burgerliche Moment vor. Sochstens konnte gesagt werben, daß sich beibe Momente die Wage halten. Von einem eigentlichen Kultuszweck nach Art. 49 Abs. 6 BV könnte somit auch bann nicht die Rebe sein, wenn man ben Boben ber bisherigen Praxis als zu eng verlassen und sich dem erwähnten weiteren Standpunkte anschließen wollte. An diefer Auffassung ändert der von den Refurrenten hervorgehobene fakultative Cha= rafter bes Unterrichts nichts. Das Fakultativum macht ben Religionsunterricht noch nicht zu einer firchlich=konfessionellen Gin= richtung. Für die Schüler, die am Unterricht teilnehmen, bleibt er nichtsbestoweniger Schulausbildung. Und aus bem Umftande,

baß die Kinder von Dissidenten nicht zur Teilnahme am Unterricht gezwungen werden könnten, solgt noch nicht, daß diese dasür auch keine Steuern zu bezahlen hätten. Zur Anwendung des Art. 49 Abs. 2 BB genügt es eben ganz zweisellos, daß der Unterricht überhaupt kirchlich-konfessionelle Elemente ausweist, mögen sie auch vor den allgemein bürgerlichen zurücktreten. Art. 49 Abs. 6 zieht aber für die Besteuerung nicht alle Konsequenzen, die sich solgerichtig aus dem allgemeinen Prinzip der Glaubense und Gewissenissenischeit ergäben, sondern verlangt u. a., daß die Steuer für eigentliche Kultuszwecke erhoben werde. Hier reicht es also nicht aus, daß der Unterricht auch einen konsessionellen Zweck versolgt, sondern dieser konsessionelle Zweck und Charakter müßte entweder der ausschließliche sein oder doch zum mindesten gegenüber dem allgemein bürgerlichen vorwiegen, was nach dem Gesagten nicht der Fall ist.

5. — Höchstens könnte sich, sofern man von jener weiten Definition des eigentlichen Kultuszweckes ausgehen wollte, fragen, ob nicht die Rekurrenten von dem für die Rosten des Religionse unterrichts erhobenen Steuerbetrage mit Rücksicht auf den kirchlichekensessenischen Sindessen des Unterrichts teilweise zu befreien seien. Indessen muß auch eine solche Teilung, ganz abgesehen das von, ob sie nach der Berfassung überhaupt zulässig wäre, abgesehnt werden. Denn es handelt sich hier nicht um eine Einrichtung, bei der kirchlicher und bürgerlicher Nutzen, wie etwa beim sukzessiven Gebrauche einer Sache für den einen und den anderen Zweck, prozentual auseinandergehalten werden könnten. Vielmehr hat die ganze Einrichtung insgesamt den einen und den anderen Charakter und vom Standpunkte der Schule aus ist der Religionse unterricht in seiner Gesamtheit notwendig und nützlich. Der Gesdanke einer quantitativen Teilung ist also ausgeschlossen;

erfannt:

Der Returs wird abgewiesen.

#### IV. Schuldverhaft. - Contrainte par corps.

## 5. Arteil vom 24. Januar 1913 in Sachen Müller gegen Gbergericht Ari.

Erfordernis der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges bei Beschwerden wegen Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV): Stellung des urnerischen Landrates als Kassationsinstanz, im Sinne des Art. 34 der landrätlichen Verordnung vom 30. März 1886, gegenüber obergerichtlichen Strafurteilen, gemäss der auf Art. 59 litt. nurn. KV gestützten Praxis. — Keine Verletzung des Grundsatzes «nulla poena sine lege»; dessen Anwendung bei mangelnder Kodifikation des Strafrechtes im betreffenden Kanton (Uri). — Abschaffung des Schuldverhafts (Art. 59 Abs. 3 BV). Die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges ist bei Anrufung dieser Verfassungsbestimmung nicht erforderlich. Das Verbot des Schuldverhafts gilt auch für Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur, insbesondere von Prozesskosten; es steht der urteilsmässigen Auflage von Strafprozesskosten als «Busse» entgegen.

### Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aftenlage:

A. — Durch Urteil vom 11. Mai 1912 hat das Obergericht des Kantons Uri, in Bestätigung der Auffassung des Kriminalgerichts, den Kekurrenten Dr. jur. Alban Müller der Unterschlagung, des Betrugs, der Pfandunterschlagung und des leichtsinnigen Schuldenmachens schuldig besunden und erkannt:

"Dr. Alban Müller wird verurteilt:

"1. Zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren unter Abzug "ber ganzen Untersuchungshaft (seit 21. Januar 1911).

"2. Bur Ehrentsetzung auf die Dauer von 5 Jahren.

"3. Zur Bezahlung sämtlicher Gerichts- (799 Fr.), Atungs-"(keine) und Untersuchungskoften (637 Fr. 20), als Buße zu "bezahlen oder abzuverdienen.

**4.**—6. . . . . "

Den Tatbestand der Unterschlagung, die von Amtes wegen zu verfolgen sei, haben die beiden Instanzen darin erblickt, daß